



Richtlinien
zur Verleihung der
Ehrenplakette der Gemeinde Greifenstein
für Verdienste um
Sport, Kultur, Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz
und Soziales

1. Präambel

Das Aufgabenfeld der Gemeinde Greifenstein ist in den letzten Jahren umfangreicher und vielschichtiger geworden.

Als ein wesentlicher Teil ist in diesem Zusammenhang das ehrenamtliche Engagement einzelner Bürgerinnen und Bürger und die Tätigkeit der Vereine in Greifenstein und ihre kommunale Förderung zu nennen.

Zur partnerschaftlichen Orientierung für eine zielorientierte und gerechte Umsetzung dieses Wollens dienen diese Richtlinien.

2. Aufgaben und Ziele

Die Gemeinde Greifenstein und ihre Vereine leben von der Vielfalt der Begabungen ihrer Einwohner und Mitglieder. Die Gemeinschaft und somit die Gemeinde kann die Vielzahl ihrer Aufgaben nur lösen, wenn die unterschiedlichen Begabungen der Menschen als Vereinsmitarbeiter gemeinsam zum Einsatz und zur Geltung kommen.

Durch ehrenamtliches Engagement gestalten die Beteiligten ihre Gemeinde

und ihre Gesellschaft als aktive Bürger mit. Ehrenamt, das vorrangig im lokalen Umfeld geschieht, schafft eine Atmosphäre der Begegnung und verbessert die Kommunikation und die Wahrnehmung des Nächsten.

Nur mit gezielter und dauerhafter Förderung wird die Bedeutung und der Umfang ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde und den Vereinen aufrecht erhalten und gestärkt.

Die aktive sportliche Betätigung ist in ihrer positiven Wirkung für die eigene Gesundheit, das Sozialverhalten und die Förderung der Gemeinschaft international anerkannt. Besondere sportliche Leistungen und Erfolge werden daher zielführend und zukunftsorientiert durch die Gemeinde Greifenstein über die Bereitstellung von Infrastrukturen hinaus durch Anerkennung und Würdigung motivationsfördernd unterstützt.

3. Personen, Leistungen und Verdienste

Die Gemeinde Greifenstein ehrt:

3.1 die Mitglieder

von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Gruppen sowie andere Persönlichkeiten in ihrem Bereich für:

- 3.1.1. hervorragende sportliche, soziale oder kulturelle Leistungen;
- 3.1.2. besondere Verdienste um die Förderung der Kultur, des Sportes, des Umweltschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes und des sozialen Engagements;
- 3.1.3. Sportlerinnen und Sportler, die
 - 3.1.3.1 im Bereich der dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Verbände eine Meisterschaft, beginnend auf Landesebene, einzeln oder als Mannschaft erringen oder
 - 3.1.4 an Deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen teilnehmen oder in eine Nationalmannschaft berufen werden.

4. Ehrenplakette

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung der

Ehrenplakette der Gemeinde Greifenstein

mit Besitzurkunde. Außerdem können Buch- oder Sachpreise überreicht werden.

Die Ehrenplakette trägt die Aufschrift:

"Ehrenplakette der Gemeinde Greifenstein“ mit Wappen

5. Verfahren

- 5.1 Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand unter Beteiligung des Hauptausschusses.
- 5.2 Die Ehrenplakette kann einer Person nur einmal verliehen werden. Im Wiederholungsfall findet eine Auszeichnung durch die Verleihung einer Urkunde und Überreichung eines Sachpreises statt. Bei der Erreichung mehrerer Meisterschaften wird eine Plakette verliehen.
- 5.3 Der Kreis der zu ehrenden Persönlichkeiten wird von den zuständigen Ortsvereinen und den Ortsbeiräten dem Gemeindevorstand vorgeschlagen. In dem Vorschlag ist anzugeben, auf Grund welcher Leistungen oder Verdienste die Ehrung erfolgen soll.
- 5.4 Für Ehrungen nach Punkt 3) können auch Einzelpersonen oder Gremien der Gemeinde Vorschläge unterbreiten.
- 5.5 Das Vorschlagsrecht nach den Punkten 5.3 und 5.4 wird auf eine Person und Jahr begrenzt.
- 5.6 Als ehrungswürdig gilt
 - eine 25jährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit oder
 - 15jährige ununterbrochene Amtszeit als 1. Vorsitzende(r)
- 5.7 Die Anträge auf die vorgenannten Ehrungen sollen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vorgelegt werden.
- 5.8 Die Verleihung wird grundsätzlich einmal im Kalenderjahr bis zum Ende des gleichen Jahres in einer besonderen öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde vorgenommen.
- 5.9 Die Terminierung dieser Veranstaltung obliegt dem Hauptausschuss.